Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

HVB:
Telefon: 030 – 220 1384 - 20
E-Mail: info@hvberlin.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

be Berlin Sportmetropole

V E R B A N D S S P O R T G E R I C H T

Urteil

Az.: VSG 12/26

In dem Einspruchsverfahren der

Verein 1

- Einspruchsführerin -

gegen

den Handball-Verband Berlin e.V.

- Einspruchsgegner -

Beigeladener zu 1)

Verein 2

Beigeladener zu 2)

Verein 3

Beigeladene zu 3)

Verein 4

Beigeladener zu 4)

Verein 5

wegen: *Einspruch gegen Spielwertung/Bescheide*

hat das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin e.V. in der Besetzung

PARTNER DES HVB

Berliner Sparkasse · TEAM KONTOR TEAMSPORT EXPERTS · KOCH AUTOMOBILE · LOTTO Berlin · molten feel the emotion · B&O · BSR

im Wege des schriftlichen Verfahrens nach mündlicher Beratung am 05. November 2026

für Recht erkannt:

1. **Die Gebührenfestsetzungen in den Bescheiden Nr. 5858-Pokal 2026/27, Nr. 5859-Pokal 2026/27, Nr. 5860-Pokal 2026/27 sowie Nr. 5862-Pokal 2026/27 werden aufgehoben.**

2. **Im Übrigen werden die Einsprüche zurückgewiesen.**

3. **Die Kosten und Auslagen des Verfahrens tragen die Einspruchsführerin und der Einspruchsgegner jeweils zur Hälfte.**

4. **Die Einspruchsgebühren sind der Einspruchsführerin hälftig zu erstatten.**

5. **Die Auslagen des Verfahrens werden auf 40,- € festgesetzt.**

   - **15,- € Auslagen des Vorsitzenden (pauschal)**
   - **12,50- € Auslagen der Beisitzer (je Beisitzer, pauschal)**

Tatbestand:

Die Frist für die Eingabe der Spieltermine in nuLiga für die bevorstehende 2. Runde im Pokalwettbewerb der Jugend wurde gem. Ziffer 4.4 der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des Handball-Verbandes Berlin e.V (DfB) für den 06.10.2026 festgelegt. Die Einspruchsführerin hat dem Einspruchsgegner am 07.10.2026 per E-Mail Spieltermine für die Partien der Mannschaften der Einspruchsführerin in der weiblichen Jugend B und C sowie der männlichen Jugend C und D im Pokalwettbewerb übersandt.

Der Einspruchsgegner hat am 07.10.2026 vier gleichlautende Bescheide (Nr. 5858-Pokal-2026/27, Nr. 5859-Pokal- 2026/27, Nr. 5860-Pokal- 2026/27 sowie Nr. 5862-Pokal- 2026/27) erlassen. Mit diesen hat die Spielleitende Stelle Pokal des Einspruchsgegners den Spielverlust vierer Mannschaften der Einspruchsführerin (weibl. Jugend B und C sowie männl. Jugend C und D) im Rahmen des Pokalwettbewerbs angeordnet. Gleichermaßen wurden jeweils Gebühren in Höhe von 100,- € festgesetzt. Alle Bescheide führen dabei folgende Begründung an:

> „Spielverlust: Keine Spielvereinbarung bis zum in den Durchführungsbestimmungen geforderten Termin nach HVB-Durchführungsbestimmungen 4.4.5 in Verb. mit vgl. Beiträge, Gebühren und Abgaben des Handball-Verband; Keine Termineingabe durch Verein 1 bis zum festgelegten Termin in den DFB.“

Hiergegen wendet sich die Einspruchsführerin mit ihrem Einspruch vom 20.10.2026. Zunächst führt sie aus, dass die verspätete Terminmitteilung darauf zurückzuführen sei, dass der Verantwortliche der Einspruchsführerin vergessen hatte, die bereits intern abgestimmten Termine in nuLiga einzugeben. Als dies am 07.10.2026 nachzuholen versucht wurde, sei eine Eingabe der Spieltermine in nuLiga nicht mehr möglich gewesen. Deshalb wurden die Termine sodann per E-Mail übersandt.
Die Einspruchsführerin ist der Auffassung, dass die lediglich um einen Tag verspätete Mitteilung der Spieltermine nicht das Ausscheiden aus dem Pokalwettbewerb nach sich ziehen dürfe. So habe der Verein 6 eine Spielansetzung für ein Pokalspiel der weibl. Jugend D ebenfalls erst nach dem 06.10.2026 einreichen dürfen. Außerdem sehe Ziff. 4.4.4 der DfB zwar ein Ausscheiden aus der Pokalrunde vor, wenn keine Spielvereinbarung eingegeben worden ist. Allerdings sei die Technische Kommission (TK) und das Präsidium nach Ziff. 4.4.6 berechtigt, die Terminierung zu ändern. Mit

Blick auf eine zugelassene Terminänderung für Verein 6 müsse dies auch für die Einspruchsführerin so gelten. Zudem sei die Übersendung noch innerhalb der Terminbestätigungsfrist erfolgt.

Weiterhin wendet sich die Einspruchsführerin gegen die in den Bescheiden festgesetzte Gebühr von je 100,- €. Diese könne insbesondere nicht auf den Tatbestand des Schuldhaften Nichtantretens aus der Ordnung über Beiträge, Gebühren und Abgaben des Handball-Verbandes Berlin (Gebührenordnung – GBO) gestützt werden. Weiterhin sei der in der GBO kleingedruckte Hinweis („*Wird eine Mannschaft nach der 1. Auslosung im Pokalwettbewerb zurückgezogen oder tritt zu einem Pokalspiel nicht an, wird die Gebühr „Schuldhaftes Nichtantreten" angewendet*.") nicht vom Verbandstag beschlossen worden und für den vorliegenden Fall nicht zutreffend.

Die Einspruchsführerin beantragt sinngemäß,

1. Die Bescheide Nr. 5858-Pokal 2026/27, Nr. 5859-Pokal 2026/27, Nr. 5860-Pokal 2026/27 sowie Nr. 5862-Pokal 2026/27 aufzuheben.

2. Die technische Kommission oder das Präsidium zu verpflichten, die Pokalansetzungen des Verein 1 vom 07.10.2026 unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsprinzips und des schonendsten Eingriffs zu prüfen.

Der Einspruchsgegner beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Dabei führt der Einspruchsgegner zunächst an, dass eine Ansetzung der Spieltermine auch am 07.10.2026 noch technisch möglich gewesen wäre, solange keine Wertung der Spiele durch die Spielleitende Stelle erfolgt ist. Demnach habe die Einspruchsführerin den Versuch der Eingabe erst nach erfolgtem Bescheidversand unternommen.
Weiterhin tritt der Einspruchsgegner dem durch die Einspruchsführerin getätigten Vergleich zum Verein 6 entgegen. Dieser sei insofern untauglich, als dass der Verein 6 sich bereits vor Ablauf der Frist an die Spielleitende Stelle gewandt und die spätere Eingabe insofern im Vorfeld abgesprochen worden ist. Die Einspruchsführerin habe hingegen erst nachträglich Kontakt mit der Spielleitende Stelle bzw. dem Einspruchsgegner aufgenommen.
Bzgl. der Höhe der Gebühren trägt der Einspruchsgegner vor, der Tatbestand des Nichtantretens zu einem Pokalspiel beziehe sich nicht darauf, dass ein schuldhaftes Nichtantreten vorliegen müsse. Vielmehr könne auch ein schlichtes Nichtantreten sanktioniert werden, wenn es sich um ein „erzwungenes Nichtantreten" aufgrund einer schuldhaft verpassten Frist handele.
Zuletzt weist die Einspruchsgegnerin das Vorbringen der Einspruchsführerin zurück, der o.g. Hinweis der GBO sei nicht vom Verbandstag beschlossen worden.

Der Kommissarische Vorsitzende des Verbandssportgerichts hat den Beteiligten mit Verfügung vom 25. Oktober 2026 die beabsichtigte Kammerbesetzung mitgeteilt, das schriftliche Verfahren angeordnet sowie dem Einspruchsgegner die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt und die Einspruchsführerin zur Übersendung der streitgegenständlichen Bescheide aufgefordert. Einspruchsführerin und Einspruchsgegner sind dem Verfügten nachgekommen. Die Beigeladenen haben sich nicht zur Sache eingelassen.

Im Übrigen wird vollumfänglich Bezug auf die Verfahrensakten genommen.

Entscheidungsgründe:

I.
Das Verbandssportgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten hinreichend ausgetauscht sind. Einen

Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die DHB-RO nicht (vgl. § 53 Abs. 4 S. 2 DHB-RO).

II.
Da die Einspruchsführerin mit ihren Rechtsbehelfen mehrere Bescheide mit gleichem Gegenstand angreift, hat das Gericht entsprechend § 93 S. 1 VwGO beschlossen, die Verfahren zu verbinden.

III.
Der Einspruch ist zulässig, insbesondere wurde er form- und fristgerecht i.S.d. § 39 DHB-RO erhoben.

IV.
Der Einspruch hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

Die Voraussetzungen des Ausscheidens der betroffenen Mannschaften der Einspruchsführerin aus dem Pokalwettbewerb gem. Ziff. 4.4.4 der DfB liegen vor. Die angefochtene Spielverlustwertung ist damit jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Allerdings ist die Festsetzung einer Gebühr i.H.v. je 100,- € nicht rechtmäßig erfolgt.

1.
Die Einspruchsführerin hat unstreitig nicht bis zum verbandsseitig festgelegten Termin die Spielvereinbarung in nuLiga für die bevorstehende Pokalrunde vorgenommen. Nach Ziff. 4.4.4 der DfB des HVB scheidet die fehlbare Mannschaft, d.h. diejenige Mannschaft, die die nicht erfolgte Spielvereinbarung verschuldet hat, aus der Pokalrunde aus. Die Norm eröffnet der Spielleitenden Stelle insoweit kein Ermessen, sondern sieht eine gebundene Entscheidung vor.

a)
Zwar trägt die Einspruchsführerin zutreffend vor, dass die TK und das Präsidium nach Ziff. 4.4.6 der DfB berechtigt sind, Terminierungen zu ändern. Allerdings folgt daraus, wie die Systematik der Ziff. 4.4 und 4.6 zeigt, gerade kein Anspruch einzelner Vereine darauf, dass TK und / oder Präsidium bei Fristversäumnissen über eine Änderung der Terminierung entscheiden müssen.
Wie schon das Regelbeispiel der Ziff. 4.4.6 der DfB zeigt, geht es vielmehr um Fallkonstellationen, in denen auf äußere Ereignisse Rücksicht genommen werden muss. Im Übrigen müsste auch in Fällen der Ziff. 4.4.6 eine Entscheidung der TK / des Präsidiums über die Terminänderung vor Verstreichen des Termins herbeigeführt worden sein, da andernfalls bereits die Voraussetzungen des Ausscheidens nach Ziff. 4.4.4 vorlägen und die Spielleitende Stelle insoweit schon dazu verpflichtet wäre, das Ausscheiden anzuordnen.
Nicht zuletzt erschiene bereits stark zweifelhaft, ob eine Entscheidung der TK / des Präsidiums überhaupt im Sinne der Einspruchsführerin ausfallen würde. Ein schlichtes „Vergessen“ zieht eine solche Entscheidung jedenfalls nicht zwingend nach sich.

b)
Dem steht auch nicht der Gleichbehandlungsgrundsatz mit Blick auf eine dem Verein 6 zugestandene Verlängerung der Terminierungsfrist entgegen. In der Tat muss allen Vereinen gegenüber durch die Einrichtungen des Einspruchsgegners eine Gleichbehandlung gewährleistet werden. Allerdings muss zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes lediglich wesentlich Gleiches gleich behandelt werden. Wesentlich ungleiche Sachverhalte müssen hingegen sogar – ihrer Ungleichheit entsprechend – ungleich behandelt werden. Nichts anderes ist hier geschehen.

Insoweit ist zu beachten, dass der Verein 6 bereits vor Ablauf der Termineingabefrist Kontakt mit der Spielleitenden Stelle aufgenommen und um eine Verlängerung gebeten hat. Die Einspruchsführerin hingegen hat erst nach Versäumen der Frist Kontakt mit dem Einspruchsgegner aufgenommen. Damit liegt einer dem Verein 6 gewährten späteren Termineingabe schon ein andersartiger Sachverhalt zugrunde.

c)
Ob die Spielverlustwertung dabei auf § 15 Abs. 1 lit. a) DHB-RO oder § 15 Abs. 1 lit. f) DHB-RO zu stützen ist, bedarf keiner weiteren Entscheidung. Schließlich folgt schon aus Ziff. 4.4 der DfB das Ausscheiden der Mannschaften der Einspruchsführerin. Damit ist eine weitere Teilnahme am Pokalwettbewerb ausgeschlossen, sodass die Spielverlustwertung die notwendig damit verbundene, nachgelagerte Rechtsfolge darstellt.

2.
Die Bescheide leiden mit Blick auf die festgesetzten Gebühren bereits an formellen Mängeln.
Jedenfalls in materieller Hinsicht besteht hier kein tauglicher Gebührentatbestand für die Festsetzung einer Gebühr i.H.v. 100,- €. Die Voraussetzungen des Schuldhaften Nichtantretens i.S.d. GBO sind nicht erfüllt. Auch im Übrigen enthält die GBO keine Rechtsgrundlage für eine Gebühr in Höhe der festgesetzten 100,- €. Jedenfalls im Bezug auf die gegenständlichen Bescheide kann diese Gebühr auch nicht auf Ziff. 7.6 der DfB gestützt werden.

a)
Gem. § 24 Abs. 1 DHB-RO müssen Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen den Entscheidungstenor, den entscheidungserheblichen Tatbestand und die wesentlichen Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen enthalten.
Die angegriffenen Bescheide verweisen allerdings lediglich auf die GBO des HVB, ohne sich auf einen konkreten Gebührentatbestand zu beziehen.
Aus dem Kontext mag sich dem Adressaten hier im konkreten Fall zwar durchaus ergeben, dass sich der Bescheid auf den Gebührentatbestand des Schuldhaften Nichtantretens stützt. Es kann dennoch nicht Aufgabe des Adressaten eines Bescheides sein, zunächst die gesamte Gebührenordnung und ggf. sogar andere Regelwerke des Verbandes und u.U. sogar des Deutschen Handballbundes zu prüfen, um herauszufinden, auf welche Rechtsgrundlage sich der Einspruchsgegner in seinem Bescheid stützt, vgl. insoweit bereits *VSG HVB*, Urt. v.16.04.2023, VSG 02 U2 23.
Ob daraus bereits eine formelle Rechtswidrigkeit des Bescheides zu folgern ist oder ob nicht vielmehr entsprechend § 45 VwVfG auch noch eine Nachholung im gerichtlichen Verfahren möglich wäre, muss das Gericht hier nicht entscheiden. Beide Parteien gehen jedenfalls davon aus, dass allein der Gebührentatbestand Schuldhaftes Nichtantreten zur Anwendung kommen kann.

b)
In materieller Hinsicht sind jedoch die Voraussetzungen des Schuldhaften Nichtantretens nicht erfüllt. Maßgeblich ist dabei der Passus, der als Hinweis in der GBO abgedruckt ist, s.o.. Dieser sieht in der Tat vor, dass der Gebührentatbestand des Schuldhaften Nichtantretens greift, wenn eine Mannschaft zurückgezogen wird oder nicht antritt. Jedoch lieg ein solcher Fall hier nicht vor.

Das Ausscheiden nach Ziff. 4.4.4 der DfB ist in dem dortigen Hinweis nicht ausdrücklich genannt. Dieses ist auch nicht einem Zurückziehen oder einem Nichtantreten gleichzustellen.
Das Zurückziehen einer Mannschaft beruht auf einem freien Willensentschluss der jeweiligen Mannschaft. Anders als das Ausscheiden nach Ziff. 4.4.4 ist dahingehend im Übrigen keine Sanktion vorgesehen, während die nicht rechtzeitige Termineingabe im Kern eben das Ausscheiden als Sanktion nach sich zieht. Auch kann nicht von einem Nichtantreten gesprochen werden, wenn eine Terminierung des Spiels noch nicht einmal erfolgt ist. Wäre eine gleichlautende Gebühr auch für Fälle des Ausscheidens nach Ziff. 4.4. gewollt, so müsste die GBO dies ausdrücklich anordnen.

c)
Im Übrigen kommt im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auch nicht der gebührenrechtliche Auffangtatbestand nach Ziff. 7.6 der DfB als taugliche Rechtsgrundlage der Gebühr in Betracht.
Zwar sieht diese vor, dass bei Verstößen gegen die DfB, soweit nicht anders vorgesehen, Geldbußen im Rahmen von 5,- € bis 50,- € verhängt werden. Damit käme eine Geldbuße in Fällen

des Ausscheidens nach Ziff. 4.4 – wegen Verstoßes gegen Ziff. 4.1 – durchaus in Betracht, eine Geldbuße im vorgesehenen Rahmen zu verhängen. Für das vorliegende Verfahren bestünde damit eine Rechtsgrundlage zumindest in Höhe von bis zu 50,- €.

Im Allgemeinen gilt für Verfahren nach der DHB-RO gleichermaßen wie im verwaltungsrechtlichen Verfahren, dass ein Austausch der Rechtsgrundlage im Verfahrensgang möglich ist. Das Gericht ist bei seiner Entscheidung nicht an die von der Verwaltungsinstanz vorgebrachte Rechtsgrundlage gebunden. Vielmehr ist es sogar von Amts wegen zur Prüfung verpflichtet, ob der Bescheid im Ergebnis von irgendeiner Rechtsgrundlage getragen werden könnte.

Im speziellen Fall von Ziff. 7.6 der DfB greift dies allerdings nicht. Dieser Gebührentatbestand eröffnet den Verwaltungsinstanzen hinsichtlich der Höhe der Strafe Ermessen. Das Gericht kann und darf seine Ermessenserwägungen aber nicht an die Stelle derer der Verwaltungsinstanzen setzen. Würde nunmehr aber Ziff 7.6. der DfB als Rechtsgrundlage der Gebühr zugrunde gelegt werden, müsste das Gericht die Ermessensentscheidung selbst vornehmen.

V.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 45 Abs. 4 DHB-RO

Die Einspruchsführerin hat mit ihren Rechtsbehelfen teilweise Erfolg. Während das Ausscheiden aus dem Pokalwettbewerb und damit die entsprechenden Spielverlustwertungen Bestand haben, werden die Gebührenfestsetzungen aufgehoben. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens sowie des Verfahrensumfangs erscheint es billigem Ermessen entsprechend, die Einspruchsgebühren hälftig zu erstatten und die entstandenen Auslagen hälftig zwischen der Einspruchsführerin und dem Einspruchsgegner aufzuteilen.

400,- € Einzahlung der Einspruchsführerin
abzgl. 100,- € wg. hälftiger Rückerstattung der Einspruchsgebühren
abzgl. 50,- € wg. hälftiger Tragung der Kosten (Verwaltungskostenpauschale)
abzgl. 20,- € wg. hälftiger Tragung der Auslagen (Verbandssportgericht)

= 230,- € Auszahlungsbetrag

Berlin, den 08. November 2026

Kommissarischer Vorsitzender des Verbandssportgerichts des Handball-Verbandes Berlin e.V.